

Az.: 14 K 2822/13

Freigabe: 25.3.2015

Stichwort: Anerkennung von Umspann- und Leitungsverlusten und der Begriff des Versorgungsnetzes im Stromsteuerrecht



Finanzgericht München

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Streitsache

Klägerin

prozessbevollmächtigt:

gegen

Beklagter

wegen

Stromsteuer

hat der 14. Senat des Finanzgerichts München
durch

sowie den ehrenamtlichen Richtern

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2015 für Recht erkannt:

1. Die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2007 wird unter Änderung des Steuerbescheids vom 23. Dezember 2010 und der Steueränderungsbescheide vom 6. März 2012, 15. Oktober 2012 und 29. August 2013 und der Einspruchsentscheidung vom selben Tag um ... € herabgesetzt.
2. Das HZA trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt für die Klägerin vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu erstattenden Kosten der Klägerin die Vollstreckung abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision zu.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzulegen. Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Abschrift oder Ausfertigung des Urteils soll ihr beigelegt werden. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen.

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite "www.bundesfinanzhof.de" lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zugelassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089 / 92 31-201.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob bzw. welche Umspann- und Leitungsverluste zugunsten der Klägerin steuermindernd anzuerkennen sind.

Die Klägerin ist ein mit mehreren Niederlassungen in Deutschland ansässiges Wirtschaftsunternehmen mit Stromerzeugungseinheiten sowie produzierenden Betrieben, Laboren und Büros. An ihren Standorten entstehen Verluste sowohl in Folge der Umspannung des Stroms (Umspannungs- bzw. Trafoverluste) als auch in Form von Kabel- bzw. Leitungsverlusten.

In stromsteuerrechtlicher Hinsicht verfügt die Klägerin über eine Erlaubnis zur Leistung von Strom an Letztverbraucher gem. § 4 des Stromsteuergesetzes in der hier maßgeblichen Fassung (StromStG). Sie ist außerdem ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.

Unter dem 16. Mai 2008 gab die Klägerin für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 beim Hauptzollamt (HZA) eine Steueranmeldung ab, in der sie eine Steuer i. H. v. ... € errechnete. Dabei brachte die Klägerin Umspann- und Leitungsverluste von insgesamt ... MWh in Abzug. Mit Stromsteuerbescheid vom 23. Mai 2008 setzte das HZA die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2007 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung abweichend von der Steueranmeldung auf ... € fest.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2008 nahm das HZA den Bescheid vom 23. Mai 2008 wieder zurück und erließ am selben Tag einen Stromsteuerbescheid, mit dem es die Stromsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung in der Höhe der Steueranmeldung (... €) festsetzte.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 reichte die Klägerin eine berichtigte Stromsteueranmeldung für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 ein und errechnete eine Stromsteuer i. H. v. ... €. Daraufhin setzte das HZA mit Stromsteuerbescheid vom 22. Januar 2009 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung für das Kalenderjahr 2007 Stromsteuer i. H. v. ... € fest.

Im Rahmen einer Außenprüfung betreffend u. a. die stromsteuerrechtlichen Belange im Kalenderjahr 2007 prüfte das HZA auch die von der Klägerin in Abzug gebrachten Umspann- und Leitungsverluste und errechnete für die vier Distrikte A, B, C und D unter anderem Umspannverluste i. H. v. rund 4 % (vgl. Tz. 3.4 und Anlage 1, Seite 5 des Prüfungsberichts vom 12. Januar 2010).

Daraufhin erließ das HZA unter dem 23. Dezember 2010 einen weiteren Stromsteuerbescheid (einschließlich Anlage „Neuberechnung der zu versteuernden Strombezüge“), mit dem es die für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 „entstandene Stromsteuer in Höhe von ... € fest(setzte)“. Dieser Betrag errechnete sich aus einer hier nicht streitigen Erstattung und zwei so bezeichneten Nacherhebungen, unter anderem i. H. v. ... € wegen der Nichtanerkennung von Umspann- und Leitungsverlusten (für ... MWh zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 €/MWh). Dies begründete das HZA damit, dass die üblichen Leitungsverluste um die 2 % lägen. Darüber hinausgehende Leitungsverluste könnten nur bei Vorlage entsprechender Gutachten oder bei Ermittlung durch Zähleraufzeichnungen anerkannt werden. Weiterhin hob das HZA den Vorbehalt der Nachprüfung auf.

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 Einspruch ein.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2011 meldete die Klägerin weitere Verbräuche für bestimmte Standorte nach. Daraufhin erließ das HZA unter dem 21. Januar 2011 einen Steueränderungsbescheid, mit dem es für die nachträglich zur Versteuerung angemeldete Strommengen bezüglich des Kalenderjahres 2007 Stromsteuer i. H. v. ... € festsetzte.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2012 meldete die Klägerin erneut Strommengen zur Versteuerung nach, woraufhin das HZA mit Steueränderungsbescheid vom 6. März 2012 die Stromsteuer für das Jahr 2007 auf insgesamt ... € festsetzte. Dabei änderte es auch die Steuerberechnung für die nicht anerkannten Umspann- und Leitungsverluste und legte nunmehr teilweise den Regelsteuersatz und teilweise den ermäßigten Steuersatz zugrunde.

Mit Steueränderungsbescheid vom 15. Oktober 2012 änderte das HZA die Steuerfestsetzung für das Jahr 2007 nochmals und setzte Stromsteuer i. H. v. insgesamt ... € fest.

...

Außerdem legte die Klägerin dem HZA mit e-mail vom 2. August 2013 eine neue Berechnung der Umspannverluste für das Kalenderjahr 2007 vor.

Mit Steueränderungsbescheid vom 29. August 2013 setzte das HZA die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2007 auf insgesamt ... € für eine steuerpflichtige Strommenge von insgesamt ... MWh fest. Dabei erkannte das HZA Umspannverluste i. H. v. ... MWh und Leitungsverluste i. H. v. ... MWh (entspricht 1,6 % der Strommenge bei Betriebsstätten, bei denen Strom

auch an andere geleistet worden war) an. Für Umspannverluste i. H. v. ... MWh und Leitungsverluste i. H. v. ... MWh setzte es dagegen Stromsteuer fest und begründete dies damit, dass ein Versorgungsnetz erst dann vorliege, wenn der an den Betriebsstätten bzw. Verbrauchstellen der Klägerin bezogene und in das jeweilige Betriebsstättennetz eingespeiste Strom dort zumindest teilweise auch durch andere Personen entnommen oder an andere Versorger durchgeleitet werde. Werde hingegen Strom aus einem betrieblichen Netz ausschließlich zum Selbstverbrauch entnommen, seien diese betrieblichen Netze nicht als Versorgungsnetz zu qualifizieren. Verluste im betrieblichen Netz könnten in diesen Fällen nicht von der zu versteuernden Menge abgesetzt werden. Außerdem hob das HZA die Vorläufigkeit der Festsetzung auf.

Im Übrigen wies das HZA den Einspruch der Klägerin mit Einspruchsentscheidung vom 29. August 2013 zurück.

Dagegen erhob die Klägerin Klage, die sie im Wesentlichen folgendermaßen begründet: Umspann- und Leitungsverluste hätten bei der Berechnung der Stromsteuer unberücksichtigt zu bleiben, da sie jeweils zeitlich vor dem Verbrauch des Stroms erfolgen würden. Somit komme es in Höhe der Umspann- und Leitungsverluste nicht zu einer Stromentnahme. Ein Versorgungsnetz liege auch dann vor, wenn an einigen Betriebsstätten eines Versorgers keine Entnahme durch Dritte erfolge. Der Begriff des Versorgungsnetzes beschreibe ein einheitliches Netz aller Versorger, welches sämtliche daran angeschlossenen Betriebsstätten umfasse. Eine gesetzlich nicht vorgesehene Aufteilung in Betriebsstätten zum Selbstverbrauch und Betriebsstätten, in denen auch Strom an Dritte geleistet werde, sei unzulässig. Denn dem Stromsteuerrecht sei die vom HZA vorgenommene Aufteilung nach Betriebsstätten fremd. In keiner Vorschrift werde von einer Vielzahl von Versorgungsnetzen oder von unterschiedlichen Versorgungsnetzen einzelner Versorger ausgegangen. Die Begriffe Letztverbraucher und Versorger würden sich zudem gegenseitig ausschließen. Auch wenn ein Versorger Strom beziehe und zum Selbstverbrauch entnehme, bleibe er Versorger.

Die Klägerin beantragt,

die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2007 unter Änderung des Steuerbescheids vom 23. Dezember 2010 und der Steueränderungsbescheide vom 6. März 2012, 15. Oktober 2012 und 29. August 2013 und der Einspruchsentscheidung vom selben Tag um ... € herabzusetzen.

Das HZA beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Definition des Versorgungsnetzes bedürfe einer auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmten Auslegung. Ein Versorgungsnetz liege nur dann vor, wenn der in den Betriebsstätten bezogene und in das jeweilige Betriebsstättennetz eingespeiste Strom dort zumindest teilweise auch durch andere Personen als die Klägerin entnommen oder an andere Versorger durchgeleitet werde. Werde Strom aus einem betrieblichen Netz ausschließlich zum Selbstverbrauch entnommen, seien diese betrieblichen Netze nicht als Versorgungsnetz zu qualifizieren.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vorgelegten HZA-Akte, die im Verfahren eingereichten Schriftsätze der Beteiligten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung hingewiesen.

II.

Die Klage ist begründet.

1. Das HZA hat zu Unrecht für das Kalenderjahr 2007 die in der Höhe unstreitigen Umspann- und Leitungsverluste der Klägerin von ... MWh bzw. ... MWh nicht steuermindernd anerkannt, sondern dafür mit den streitgegenständlichen Bescheiden Stromsteuer festgesetzt, und die Klägerin gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) dadurch in ihren Rechten verletzt.

a) Die Steuerfestsetzung bezüglich der hier streitigen Umspann- und Leitungsverluste mit Stromsteuerbescheid vom 23. Dezember 2010 ist trotz einiger Ungereimtheiten im Bescheid nicht schon aus formellen Gründen rechtswidrig oder nichtig (vgl. § 125 der Abgabenordnung 1977).

Zunächst hat das HZA die von ihm für richtig erachtete Gesamtsteuerforderung für das Kalenderjahr 2007 im Bescheid selbst nicht zum Ausdruck gebracht. Nach dem Wortlaut des Bescheides hat das HZA für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 vielmehr Stromsteuer i. H. v. nur ... € festgesetzt. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass das HZA mit diesem Bescheid bisher nicht festgesetzte Stromsteuer für die Umspann- und Leitungsver-

luste zusätzlich hat festsetzen und die Gesamtsteuer für das Jahr 2007 unter Änderung der Steueranmeldung vom 16. Mai 2008, des Stromsteuerbescheids vom 2. Juni 2008, der berichtigten Steueranmeldung vom 22. Dezember 2008 und des Stromsteuerbescheids vom 22. Januar 2009 um ... € auf insgesamt ... € hat erhöhen wollen.

Allerdings ist die Steuerfestsetzung dennoch inhaltlich hinreichend bestimmt i. S. d. § 119 Abs. 1 AO und in der richtigen Höhe von ... € erfolgt, weil in dem Stromsteuerbescheid auf die Anlage „Neuberechnung der zu versteuernden Strombezüge“ Bezug genommen wird, aus der sich die zu versteuernde Gesamtstrommenge und die Berechnung der Steuerforderung entnehmen lassen. Insbesondere ist aus der Anlage ersichtlich, welche Strommengen bereits versteuert worden sind und für welche Strommengen die Steuer durch den Bescheid noch festgesetzt werden soll.

Aufgrund der Darstellung der Steuerfestsetzung in der Anlage ist es im Ergebnis auch un-
schädlich, dass aus dem Stromsteuerbescheid vom 23. Dezember 2010 selbst nicht klar hervor geht, ob es sich dabei um einen Festsetzungsbescheid oder um einen Abrechnungsbescheid i. S. d. § 218 Abs. 2 AO handelt. Denn der als Steuer festgesetzte Betrag von ... € ergibt sich – wie der im Bescheid enthaltene Aufstellung zu entnehmen ist – als Saldo aus einer Erstattung und zwei als Nacherhebung bezeichneten Summen.

Eine widerstreitende Steuerfestsetzung gem. § 174 Abs. 1 Satz 1 AO liegt ebenfalls nicht vor, weil die Umspann- und Leitungsverluste in der Steueranmeldung vom 16. Mai 2008 und den dazu ergangenen Änderungsbescheiden noch nicht erfasst, sondern mit dem Stromsteuerbescheid vom 23. Dezember 2010 erstmals besteuert worden sind.

b) Die Umspann- und Leitungsverluste i. H. v. ... MWh bzw. ... MWh sind steuermindernd zu berücksichtigen, weil das Versorgungsnetz nach Auffassung des Senats alle Leitungen und Umspannvorrichtungen des Versorgers umfasst und eine Differenzierung nach einzelnen Betriebsstätten nicht mit dem Stromsteuerrecht zu vereinbaren ist.

Der Begriff des Versorgungsnetzes wird weder im StromStG noch in der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes – Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) gesetzlich definiert. Auch der Richtlinie (EG) 2003/96 des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vom 27. Oktober 2003 (ABl. (EU) Nr. L 283/51 vom 31. Oktober 2003) sind keine Hinweise zur Auslegung dieses Begriffs zu entnehmen.

Nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz in der hier maßgeblichen Fassung – EnWG – setzt sich das Versorgungsnetz aus Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen zusammen. Dieser Begriff kann jedoch nicht ohne weiteres auf das StromStG übertragen werden. Denn der Zweck des EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sowie die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze mit den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 EnWG). Das StromStG verfolgt dagegen das Ziel der Abgabenerhebung. Im Übrigen ist § 3 Nr. 2 EnWG auch nicht zu entnehmen, ob sich das Versorgungsnetz nur auf solche Betriebsstätten erstreckt, bei denen Strom an dritte Personen weitergeleitet wird.

Die Systematik des StromStG spricht dafür, dass sich das Versorgungsnetz nicht auf das öffentliche Versorgungsnetz beschränkt oder je nach der Beschaffenheit der jeweiligen Betriebsstätte auszulegen ist. Vielmehr müssen dem Versorgungsnetz sämtliche Leitungen und Umspannvorrichtungen in allen Niederlassungen des Versorgers zugerechnet werden.

Dies ergibt sich zunächst aus der Gegenüberstellung des Versorgers und des Letztverbrauchers im Steuerentstehungstatbestand gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG. Nach dieser Vorschrift entsteht die Steuer dadurch, dass vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird (1. Alt.), oder dadurch, dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt (2. Alt.). Versorger ist gem. § 2 Nr. 1 StromStG derjenige, der Strom leistet.

Aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (BT-Drucks. 14/40) ergibt sich, dass sich die Definition des Versorgers an der des Energieversorgungsunternehmens in § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I, S. 730) orientiert. Begriffsbestimmendes Merkmal des Versorgers im Sinne des Stromsteuergesetzes sei, dass dieser den Strom aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung dem Letztverbraucher verschafft (vgl. Begründung zu § 2 und zu § 5 des Gesetzesentwurfs, BT-Drucks. 14/40, S. 11). Auch wenn das Merkmal „an den Letztverbraucher“ nicht in § 2 Nr. 1 StromStG enthalten ist, ist maßgeblich, dass der Strom aufgrund einer vertraglichen Beziehung geleistet wird, weshalb der Versorgerbegriff an eine rechts- und geschäftsfähige – natürliche oder juristische Person und nicht an eine Betriebsstätte anknüpft,

bei der es sich gem. § 12 Satz 1 AO nicht um eine Person, sondern um eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage handelt, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Soweit in § 3 Nr. 2 EnWG als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auch rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens in Frage kommen, steht einer Übertragung auf das StromStG der unterschiedliche Gesetzeszweck entgegen (s. o.).

Weiterhin ergibt sich aus der Unterscheidung in § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG zwischen der Entnahme von Strom durch einen Letztverbraucher und die Entnahme durch einen Versorger zum Eigenverbrauch sowie den Leistungsbegriff, dass das StromStG klar zwischen dem Versorger und dem Letztverbraucher unterscheidet. Auch die Fiktion in § 1 Abs. 3 StromStV, wonach Versorger in bestimmten Fällen als Letztverbraucher gelten, bestätigt, dass ein Versorger grundsätzlich nicht zugleich Letztverbraucher sein kann.

Darüber hinaus wird die Versorgererlaubnis i. S. d. § 4 StromStG nicht für jede Betriebsstätte einzeln, sondern dem Versorger insgesamt – wie vorliegend der Klägerin als ... – erteilt. Dieser hat als Person bestimmte Anforderungen an die steuerliche Zuverlässigkeit zu erfüllen bzw. Aufzeichnungen zu führen (vgl. § 4 Abs. 2 StromStG). Deshalb handelt es sich bei der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG um eine personenbezogene Rechtsposition (Milewski in Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, § 4 Rdnr. 16). Dementsprechend hat das Unternehmen als juristische Person den Antrag auf Erteilung einer Versorgererlaubnis zu stellen und die in § 2 der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung – StromStV) in der hier maßgeblichen Fassung zu machen. Insbesondere hat der Antragsteller gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 StromStV seinem Antrag auch ein Verzeichnis der Betriebsstätten beizufügen, was nur dann Sinn ergibt, wenn der Versorger als Gesamtunternehmen betrachtet wird.

Für eine weite Ausdehnung des Begriffes des Versorgungsnetzes spricht auch die Intention des Gesetzentwurfs, wonach Leitungsverluste, die beim Strom in nicht unerheblichem Umfang regelmäßig auftreten, steuerlich nicht erfasst werden. Vielmehr solle bei der physikalisch besonders gearteten Ware Strom hinsichtlich der Steuerentstehung erst beim Verbrauch selbst angesetzt werden, d. h. dem letzten Stadium des Umgangs mit einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware (vgl. Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 14/40, S. 11). Dies kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn das Versorgungsnetz bis zum Letztverbraucher oder bis zur Eigenverbrauchsstelle des Versorgers reicht. Würden jedoch Betriebsstätten, an denen ein Versorger Strom nur zum Selbstverbrauch entnimmt,

aus dem Versorgungsnetz ausgenommen, würden die Umspann- und Leitungsverluste – entgegen der Intention des Gesetzgebers – versteuert.

Schließlich würde eine Differenzierung nach der Entnahmesituation an der jeweiligen Betriebsstätte dazu führen, dass der Entnahmebegriff unterschiedlich gehandhabt würde. Die Entnahme des Stroms als steuerauslösendes Ereignis setzt eine von einem entsprechenden Willen getragene menschliche Handlung voraus, weshalb die Steuer nicht entsteht, wenn der Strom ohne menschliches Zutun in den freien Verkehr tritt (vgl. Jatzke, Die Stromsteuer – eine Anomalie im bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuerrecht, DStZ 1999, 520, 524). Dementsprechend entsteht – in Übereinstimmung mit der gesetzgeberischen Intention – bei nicht zu vermeidenden Umspann- und Leitungsverlusten keine Stromsteuer. Mit dieser Systematik ist die Auslegung der Verwaltung, die eine steuerauslösende Entnahme des Stroms in den freien Verkehr auch dann annimmt, wenn Umspann- und Leitungsverluste auftreten und somit gerade kein bewusster Willensakt vorliegt, nicht in Einklang zu bringen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

3. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 151 Abs. 1 und 3 FGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 der Zivilprozessordnung.

4. Wegen der Grundsätzlichkeit der Rechtssache wird die Revision zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).